

Beschluss (gegen die Stimmen von CSU mit FREIE WÄHLER
und FDP – BAYERNPARTEI):

1. Das Projekt mit Projektkosten in Höhe von 4.650.000 € wird nach Maßgabe des PHB 2 und der vorgelegten Entwurfsplanung genehmigt.

Es ist zu prüfen, wie ohne terminliche Verzögerungen des Projekts

- **der Bereich vor dem Haupteingang des Spielplatzes (gegenüber am Glockenbach 2) beispielsweise für Fahrräder mit Anhängern durch geeignete Maßnahmen wie eine Bordsteinabsenkung und Parkverbote direkt von der Fahrbahn aus erreichbar gemacht werden kann, ggf. kann hierfür das Verschieben der bisher am Eck geplanten Fahrrad-ständer sinnvoll sein;**
- **die Fußgängerquerungen im Bereich des Projekts als Querungen mit differenzierter Bordsteinhöhe nach DIN 18040-03 bzw. DIN 32984 ausgeführt werden können (dies bedeutet eine teilweise Absenkung auf Fahrbahnniveau mit Bodenindikatoren sowie ein Bereich mit 6 cm Bordsteinabstich);**
- **die E-Ladestationen der Mobilitätsstation vor dem KUBU mit Stellplätzen in dem angrenzenden Bereich der Holzstraße oder Am Glockenbach 2 – 6 getauscht, die Fahrbahn im Bereich zwischen Karl-Heinrich-Ulrichs-Platz und Holzstraße angehoben und in einem anderen Belag ausgeführt werden können (z. B. hellerer Asphalt), sodass die Fläche nach der Umgestaltung wieder z. B. für Stadtteilstädte oder Sonntagsstraßen genutzt werden kann.**

2. Das Baureferat wird beauftragt, die Ausführung vorzubereiten und die Ausführungsgenehmigung verwaltungsintern herbeizuführen, sofern die genehmigte Kostenobergrenze in Höhe von 4.650.000 € eingehalten wird.
3. Das Baureferat wird beauftragt, den Finanzierungsbedarf zum Mehrjahresinvestitionsprogramm 2023 – 2027 in die Investitionsliste 1

anzumelden.

4. Das Baureferat wird beauftragt, für die Finanzposition 6300.950.1545.3 „Am Glockenbach, Geyer-/Baldestr., Jahn-/Baumstr.“ die ab dem Jahr 2024 ff. erforderlichen Mittel rechtzeitig zu den Haushaltsplanaufstellungsverfahren 2024 ff. anzumelden.
5. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02816 von Herrn Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss vom 02.06.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.